

ANTRAG

*Antragsteller*in:* Leonard Heimann (AStA)

Tagesordnungspunkt: 4. Änderung der Beitragsordnung

A4: Änderung der Beitragsordnung

Antragstext

- 1 Das Studierendenparlament beschließt die angehängte Änderung der
- 2 Beitragsordnung.

Begründung

Zur Rückerstattung der zu viel gezahlten Beiträge aufgrund des 9-Euro-Tickets ist die angehängte und mit dem Justizariat abgestimmte Änderung der Beitragsordnung notwendig.

Anhang [PDF]

Nr. XX / XX vom XX.XX.2022

Dritte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom XX. Monat 2022

Dritte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom **XX. Monat 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 02. Juni 2021 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb. 33.21), geändert durch die Ordnung vom 25. Mai 2022 (AM. Uni. Pb. 34.22), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Aufgrund der Preisreduzierung der Semesterticketbeiträge auf insgesamt 9 Euro in den Monaten Juni, Juli und August 2022 ergibt sich eine Überzahlung von 88,17 Euro für die Semesterticketbeiträge des Sommersemesters 2022. Die zu viel gezahlten Beiträge werden erstattet."

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Dritte Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 29. Juni 2022 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom xx. Monat 2022.

Paderborn, den XX. Monat 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Birgitt Riegraf